

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei  
Tageblatt Riesa,  
Friedrichstr. 20,  
Postfach Nr. 52.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen befähigterseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto  
Dresden 1590,  
Stroßstr.  
Riesa Nr. 52.

Nr. 177.

Sonnabend, 30. Juli 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.  
Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Der Tag der Entscheidung

Deutscher Wähler, denke an deine Pflicht!  
Stärkt die Parteien des nationalen und christlichen Bürgertums.  
Für Freiheit und Aufbau. — Keine Stimme den Splitterparteien.

Zum 31. Juli!

Dieser Tag ist ein selten bedeutungsvoller Tag, an dem das deutsche Volk über seine Zukunft entscheiden soll. Es handelt sich an diesem Tage darum, die Ketten, die innere und äußere Feinde des Vaterlandes demselben angelegt haben, mit einem Schlag zu zerreißen. Wie durch ein Wunder ist ohne jede Gewaltmaßregel das Nationalgefühl im idealsten Sinne bei Millionen von Deutschen und besonders in der deutschen Jugend überraschend geweckt worden. Nicht um äußerer Vorteile willen, sondern nur von der Idee begeistert, das Vaterland zu retten und ihm die geachtete Stellung unter allen Kulturvölkern der Erde zurückzugeben, sehen Millionen Deutsche sogar ihr Leben aufs Spiel. Jeder Deutsche muß bei seinem Denken und Tun nicht sein Wohl, sondern das Wohl aller Volksgenossen im Auge haben. Wenn es allen Volksgenossen, soweit dies möglich ist, gut geht, wird auch der einzelne seinen Vorteil davon haben. Es muß jede Parteipolitik verschwinden, es darf nur Freunde und Feinde des Vaterlandes geben. Die vielen kleinen Parteien, die nur ihre eigenen Vorteile im Auge haben, kann man nicht als nationale bezeichnen. Diese können der Gesamtheit der Volksgenossen nichts nützen.

Nur ein in sich geeintes, national geeintes und sittlich hochstehendes Volk wird sich auch von materiellen Sorgen in der Zukunft befreien und Arbeit und Brot für alle Volksgenossen schaffen können.

Wer dies will, muß am 31. Juli von seinem Stimmrecht Gebrauch machen und darf nur eine nationale Liste wählen.

### Am Dienstag Reichsrats-Vollziehung.

Obd. Berlin. Nach längeren Vorverhandlungen, die sich aus der Forderung der Dinge in Preußen erheben, ist die nächste Vollziehung des Reichsrats jetzt für Dienstag nachmittags einberufen worden. Die Tagesordnung ist im wesentlichen die gleiche wie die der feinerzeit abgelaufenen Sitzung; neben der Verordnung über Betreibungsstellen haben nur kleinere Vorlagen zur Beratung. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß sich politische wichtige Auseinandersetzungen in dieser Sitzung erheben werden. Es wird angenommen, daß im Anschluß an die Mitteilung über die Ernennung der neuen preussischen Bevollmächtigten für den Reichsrat die Vertreter der übrigen Länder ihre Protest-Erklärungen, die sie in der Ausschuss-Sitzung über die Rundfunk-Vorlage abgegeben hatten, in der ersten öffentlichen Vollziehung des Reichsrats wiederholen werden. Es ist auch möglich, daß es zu neuen Zwischenfällen mit Vertretern der bisherigen preussischen Regierung kommt. Insbesondere besteht diese Möglichkeit im Zusammenhang mit der dem Reichsanwalt übermittelten Stellungnahme des preussischen Reichsratsbevollmächtigten Dr. Bracht, der den Standpunkt vertritt, daß er von diesem Amte durch den Reichskommissar nicht entbunden werden könne.

### Antrag auf Ungültigkeitserklärung der kommenden Reichstagswahl.

K Halle. Die Partei der „Landwirte, Haus- und Grundbesitzer“, Sitz Halle a. d. Saale, hat wegen Nichtzulassung ihres Wahlvorschlages im Wahlkreis 29, Leipzig, und der Verhängung über Anschließungserklärung beim Staatsgerichtshof in Leipzig durch ihren Rechtsbeistand Klage eingereicht und beantragt, die Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932 für ungültig zu erklären.

### Urlandspläne des Reichskabinetts.

K Berlin. Wie wir aus gut unterrichteter Quelle erfahren, ist damit zu rechnen, daß der Reichsanwalt und die Mehrzahl der Kabinettsmitglieder in der kommenden Woche einen kurzen Urlaub antreten werden, um sich während der Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Reichstages nach der angekündigten Arbeit der letzten Wochen eine kurze Erholung zu gönnen.

## Wahlrecht ist Wahlpflicht!

Berlin. (Funkpruch.) Auf Vorschlag der Reichsregierung hat der Reichspräsident am 4. Juni 1932 den Reichstag aufgelöst, da er dem politischen Willen des deutschen Volkes nicht mehr entsprach. Am 31. Juli soll das deutsche Volk einen neuen Reichstag wählen. Die Abgabe der Wahlstimme ist das wichtigste Recht, das die Verfassung den deutschen Männern und Frauen verleiht. Dieses Recht ist zugleich eine Pflicht, es gilt einen Reichstag zu wählen, der seine großen Aufgaben zum Besten des deutschen Volkes erfüllen kann. Den 12. Juni 1932 ist an die Stelle der bisherigen parteipolitisch zusammengesetzten Reichsregierungen eine völlig überparteiliche Staatsführung getreten. In der Not dieser Zeit braucht unser Volk eine durch keine Abhängigkeit vor politischen Parteien gebundene Regierung. Aber

auch eine solche Regierung bedarf der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Reichstag, und den Wiederaufbau Deutschlands auf dem Wege ordnungsmäßiger Gesetzgebung weiterführen zu können. Deutschland muß daher einen Reichstag haben, der nicht nur die Willensmeinung des Volkes widerspiegelt, sondern der fähig und willig ist, im Rahmen der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Obliegenheiten mit einer starken Regierung Hand in Hand zu arbeiten.

Der Wahltag ist daher ein Schicksalstag für das deutsche Volk.

Der Herr Reichspräsident und die Reichsregierung erwarten, daß alle Deutschen ihrer Wahlpflicht nachkommen!

## Zehn Tage Burgfrieden nach der Reichstagswahl.

Zur Beruhigung der Leidenschaften und als Ruhepause für die Polizei.

Bersammlungen und Umzüge bis 10. August verboten.

### Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens

vom 29. Juli 1932.

W Berlin, 29. Juli. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1. Für die Zeit vom 31. Juli 1932 bis zum Ablauf des 10. August 1932 sind alle öffentlichen politischen Versammlungen verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen, die zu politischen Zwecken oder von politischen Vereinigungen veranstaltet werden.

§ 2. Die Bestimmungen der zweiten Verordnung des Reichsministers des Inneren über Versammlungen und Aufmärsche vom 18. Juli 1932 in der Fassung der dritten Verordnung des Reichsministers des Inneren über Versammlungen und Aufmärsche vom 22. Juli 1932 bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß für die Zeit vom 31. Juli 1932 bis zum Ablauf des 10. August 1932 auch alle politischen Versammlungen unter freiem Himmel, die in festumfriedeten, dauernd für Waffenbesitz eingerichteten Anlagen stattfinden sollen, verboten sind.

§ 3. Wer eine Versammlung, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verboten ist, veranstaltet, leitet, in ihr als Redner auftritt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis bestraft, neben dem auf Geldstrafe

erkannt werden kann. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 31. Juli 1932 in Kraft.   
Reuch, den 29. Juli 1932.

### Berlautbarung zu der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens.

W Berlin, 29. Juli. Der Herr Reichspräsident hat durch eine auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Verordnung ein mit dem Wahltage in Kraft tretendes Verbot aller öffentlichen politischen Versammlungen, also auch solcher in geschlossenen Räumen, erlassen, das zu dem in Kraft bleibenden Demonstrierungsverbot hinantritt. Das Verbot aller öffentlichen politischen Versammlungen ist auf die Tage vom 31. Juli bis 10. August befristet. Nach der starken politischen Erregung, welche die Wahlzeit mit sich gebracht hat, soll das Verbot den politischen Frieden fördern. Es ist der Wunsch des Herrn Reichspräsidenten und der Reichsregierung, daß nach durchgeführtem Wahlkampf die politischen Leidenschaften wenigstens einige Tage lang ruhen sollen.

Die letzten Wochen haben, wie der Bevölkerung bekannt ist, außerdem an den Dienst der Polizeibeamten so ungewöhnlich hohe Ansprüche gestellt, daß auch ihnen eine Ruhe- und Erholungsperiode gegönnt werden muß.

### Weitere 2 Millionen Subvention für die „Völkische Volkszeitung“ festgesetzt.

W Berlin. Nachdem sich bereits vor kurzem herausgestellt hat, daß die „Völkische Volkszeitung“ 2 Millionen von der Regierung Braun-Severing erhalten hatte, ist nunmehr — wie wir erfahren — festgestellt worden, daß diese Zeitung auf dem bekannten „Umwege“ durch die Druckerei kurz vor der Enttarnung der Regierung Braun-Severing aus dem Amte noch einmal 2 Millionen erhalten hat.

### Das Urteil im Debaheim-Prozess.

Pastor Cremer zu 2 Jahren, Clausen und Joppel zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt.  
Berlin. (Funkpruch.) Im Debaheim-Prozess wurde heute vormittag nach einer Verhandlung von rund 2 1/2 Monaten das Urteil gefällt. Es wurden verurteilt: Pastor D. Cremer zu 2 Jahren Gefängnis und 10 000 Mark Geldstrafe; Wilhelm Joppel zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 20 000 Mark Geldstrafe; Clausen zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 5000 Mark Geldstrafe; Ernst Wilhelm Cremer zu 4 Monaten Gefängnis.

# Alle Stimmen für eine starke Rechtsregierung!